

gemeinen durch die Art und Weise der Übertragung der Rechte und juristischen Pflichten, durch den Grad der Bestimmtheit der eingeräumten Rechte und die „Autonomie“ der Handlungen ihrer Subjekte sowie durch die Wege und Mittel zur Gewährleistung der subjektiven Rechte charakterisiert. Ausgehend von diesen Voraussetzungen sowie von den praktischen Erfahrungen können folgende allgemeine Formen und Methoden der Regelung der machtausübenden Tätigkeit der örtlichen Sowjets unterschieden werden:

1. Festlegung ihrer Kompetenz;
2. staatliche Empfehlungen an die örtlichen Sowjets für die Lösung bestimmter, ihnen gesetzlich obliegender Aufgaben;
3. Übertragung von Befugnissen.

Es muß jedoch darauf verwiesen werden, daß diese Formen und Methoden bei weitem nicht gleichrangig sind und in der staatlichen Praxis mit völlig unterschiedlichen Maßstäben angewandt werden. Sie sollen im folgenden näher erläutert werden:

1. *Die Festlegung der Kompetenz* ist die grundlegende und umfassendste Methode der rechtlichen Regelung der Funktionen der örtlichen Sowjets, ist doch die Kompetenz das wichtigste Mittel der gesellschaftlichen Arbeitsteilung im gesamten Leitungssystem. Die Übertragung von Kompetenzen an die Sowjets, die der gegenwärtigen Entwicklungsstufe des Staates entsprechen, ist deshalb eine der wichtigsten Voraussetzungen, um die Möglichkeiten der Vertretungsorgane in der staatlichen Leitung effektiv zu nutzen. Die exakte Kompetenzregelung ist zugleich auch der Weg, um die Verantwortlichkeit der Sowjets für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zu festigen.

Der Begriff der Kompetenz des örtlichen Sowjets ist jedoch nicht eindeutig. Angefangen von dem ersten Normativakt in der Geschichte des Sowjetstaates, der die Kompetenz des örtlichen Sowjets umfassend und komplex bestimmte, (der vom Gesamtrussischen ZEK am 15. Februar 1920 erlassenen „Ordnung“ über den Dorfsowjet) bis zu den neuesten Akten dieser Art (dem Erlaß des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR „Über die Grundrechte und Grundpflichten der Dorf- und Siedlungssowjets“ und den Gesetzen über die Dorf- und Siedlungssowjets in den Unionsrepubliken) wurden der Kompetenz des Sowjets nicht nur die Gegenstände der Leitung, sondern alle Befugnisse der Sowjetorgane zugeordnet. Zugleich werden jedoch die Befugnisse der Exekutivorgane der Sowjets durch andere Akte geregelt, u. a. durch Akte zentraler Leitungsorgane. Man muß sich mit der Frage auseinandersetzen, ob diese umfassende Kompetenzfestlegung richtig ist oder ob nicht vielmehr neben den Gegenständen der Leitung nur diejenigen Befugnisse einzubeziehen sind, die zur „ausschließlichen Kompetenz“ der Sowjets gehören. Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch das richtige Erfassen der Kompetenz der Organe ab, die die Funktionen der örtlichen Sowjets regeln. Die Kompetenz des Machtorgans kann nicht von einem Organ der Zweigleitung geregelt werden. Gleichwohl müssen solche Organe steuernd auf den Inhalt der Tätigkeit der örtlichen Sowjets einwirken.

In der juristischen Literatur ist die Auffassung von der „gemeinsamen Kompetenz“ des Sowjets und des Exekutivkomitees weit verbreitet. Sie geht davon aus, daß diese Organe in gleicher Weise befugt sind, bestimmte Fragen nicht nur zu erörtern, sondern auch zu entscheiden. So gelten als Gegenstand der „gemeinsamen Kompetenz“ des Rayonsowjets und seines Exekutivkomitees fast alle Fragen der Leitung des wirtschaftlichen und

1617 sozial-kulturellen Aufbaus. Nach meiner Ansicht ist diese Auffassung juri-